



WOHLFAHRTS
FONDS WIEN

Infoblatt Erlass des Fondsbeitrages wegen Dienstgeberkarenzierung

Gemäß § 10 Abs. 2 lit. d der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien kann der Verwaltungsausschuss auf Antrag für die Dauer des Karenzurlaubes nach dienstrechtlichen Vorschriften den Fondsbeitrag ermäßigen oder zur Gänze erlassen.

Nach der Spruchpraxis des Verwaltungsausschusses wird der Fondsbeitrag für die Dauer der Karenzierung zur Gänze erlassen, sofern es sich um eine Karenzierung gegen Entfall der Bezüge handelt. Bei Fondsmitgliedern, die sowohl unselbständig als auch selbständig ärztlich tätig sind, wird der Fondsbeitrag auch im Falle der Karenzierung gegen Entfall der Bezüge nicht erlassen, da weiterhin Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit erzielt werden.

Der Erlass des Fondsbeitrages erfolgt jedoch nicht automatisch, sondern nur auf Antrag.

Der Antrag ist innerhalb von 3 Jahren ab Ereignisfall (Beginn der Karenzierung) zu stellen.

Den Antrag mit der **Karenzierungsbestätigung Ihres Dienstgebers** (in Kopie) richten Sie bitte an den Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien, p.A. Concisa, Traungasse 14–16, 1030 Wien.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass während des Zeitraumes des Erlasses die Beitragspflicht zur Krankenunterstützung (€ 40,00 p.a.) aufrecht bleibt.

Für den Fall, dass die Karenzierung verlängert wird, ist ein neuerlicher Antrag auf Erlass des Fondsbeitrages für den Zeitraum der Verlängerung erforderlich. Diesem Antrag ist die Karenzierungsbestätigung Ihres Dienstgebers beizulegen.

Der Antrag um Verlängerung des Erlasses ist innerhalb 1 Jahres ab Ereignisfall (Beginn der Verlängerung der Karenzierung) zu stellen.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Concisa. Diese stehen Ihnen im Auftrag der Ärztekammer für Wien gerne unter der Telefonnummer +43/1/ 501 720 zur Verfügung (Mo, Mi, Do 08:00–16:00, Di 08:00–18:00, Fr 08:00–14:00) oder per Mail aerzte@concisa.at